



Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen (Auftragnehmer) auf dem Betriebsgelände der VEMAG Maschinenbau GmbH (Auftraggeber)

Auf unserem Betriebsgelände gelten die aktuellen einschlägigen internationalen und nationalen Gesetze, Normen und Richtlinien, die berufsgenossenschaftlichen Sicherheitsvorschriften sowie unternehmens- und bereichsspezifische Regelungen.

Die für die Durchführung der Arbeiten in unserem Unternehmen von Ihnen eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtsführende) sind für die Unterweisung Ihrer Mitarbeiter sowie die Umsetzung der oben genannten Regelungen verantwortlich.

1. Betreten des Betriebsgeländes

- 1.1 Das gesamte Betriebsgelände der VEMAG Maschinenbau GmbH inklusive aller Gebäudeteile und Geschäftseinrichtungen darf nur betreten werden, wenn dieses zur Erfüllung eines Auftrages erforderlich ist.
- 1.2 Der Zugang zum Werk ist für betriebsfremde Personen nur nach vorheriger Anmeldung am Empfang, in der Weserstraße 32, 27283 in Verden und mit gültigem Besucher-/Fremdfirmenausweis gestattet. Dabei ist die Ein- und Austragung in der am Empfang ausliegenden Anwesenheitsliste Pflicht.
- 1.3 Der Besucher-/ Fremdfirmenausweis ist am Empfang zu beantragen, gut sichtbar zu tragen und beim Verlassen des Werkes wieder am Empfang abzugeben.
- 1.4 Der Zutritt von Fremdfirmen ist nur in Begleitung einer verantwortlichen Person des Auftraggebers gestattet.
- 1.5 Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf dem Betriebsgelände sind ausschließlich mit vorheriger Anmeldung und nach Aushändigung des Arbeitserlaubnisscheines durch den Auftraggeber gestattet. Die vorherige Anmeldung hat rechtzeitig, jedoch spätestens 2 Tage vor Arbeitsantritt bei dem auftragsbezogenen Ansprechpartner (Besteller) der VEMAG bzw. den bereichsverantwortlichen Gruppenleiter oder Abteilungsleiter zu erfolgen (siehe Punkt 3.1)
- 1.6 Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist nur in dem Bereich erlaubt, der nachweislich aufgesucht werden soll.
- 1.7 Auf dem Werksgelände gilt absolutes Alkoholverbot.
- 1.8 Foto- oder Filmaufnahmen durch Videogeräte, Kameras jeglicher Art oder Mobiltelefone sind auf dem gesamten Werksgelände nicht gestattet. Für Ausnahmen sprechen Sie bitte Ihren VEMAG Ansprechpartner an.



2. Fahren und Parken, Werksverkehr

- 2.1 Generell gilt der Grundsatz der Vorsicht und der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- 2.2 Auf dem Betriebsgelände gelten die jeweils aktuellen Regeln der StVO, die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h ist einzuhalten.
- 2.3 Flurförderfahrzeuge haben Vorrang.
- 2.4 Das Befahren des Betriebsgeländes zum Be- und Entladen ist nur nach Absprache mit dem zuständigen, auftragsbezogenen Ansprechpartner (Besteller) der VEMAG gestattet.
- 2.5 Anlieferer und Abholer mit Kfz besitzen keine Erlaubnis das Betriebsgelände zu betreten, außer zu direkten Be- und Entladezwecken. Dabei haben sie sich ausschließlich in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeuges aufzuhalten. Sie haben nach erfolgter Be- bzw. Entladung das Unternehmen umgehend zu verlassen. Ein Aufenthalt, der über diese Zeit hinausgeht, ist nicht gestattet.
- 2.6 Das Parken eines Fahrzeugs ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen zulässig.
- 2.7 Fahrzeuge, die über einen längeren Zeitraum auf dem Betriebsgelände verbleiben, müssen so abgestellt werden, dass sie in keinem Fall Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge bzw. -wege behindern.
- 2.8 Jeder Fahrer eines LKW oder Transporters ist verpflichtet, die Ladung ordnungsgemäß zu sichern.

3. Unfallverhütung

3.1 Arbeitserlaubnisschein:

Die Anmeldung der Auftragnehmer für die Durchführung der Arbeiten hat rechtzeitig, jedoch spätestens 2 Tage vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen auftragsbezogenen Ansprechpartner (Besteller) der VEMAG zu erfolgen.

Folgende Informationen müssen für die Erstellung des Arbeitserlaubnisscheines an den zuständigen auftragsbezogenen Ansprechpartner (Besteller) und/ oder den im Auftrag genannten Verantwortlichen des Auftraggebers übermittelt werden:

- Art der Tätigkeit (z. B. Instandsetzungsarbeiten)
- Beschreibung der Tätigkeit (z.B. Reparatur Kompressoranlage)
- Standort, wo die Arbeiten durchgeführt werden (z.B. Kompressorraum Produktionshalle)
- Name des Ansprechpartners/ Projektleiters/ Vorarbeiters des Auftragnehmers

Fremdfirmenrichtlinie

- Mobilfunknummer des Ansprechpartners/ Projektleiters/ Vorarbeiters des Auftragnehmers
- Anzahl der Mitarbeiter, die Vorort Arbeiten ausführen
- Kenntnisnahme zur Einhaltung des deutschen Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), s.a. Kap. 10.

Sofern der Auftragnehmer Subunternehmer einsetzen will, ist der Auftraggeber über deren Einsatz zu informieren. In diesem Fall muss der Name, die Telefonnummer und Anschrift des Subunternehmers dem Auftraggeber mitgeteilt werden.

Für besonders gefährliche Arbeiten wie zum Beispiel: Arbeiten in engen Räumen, Arbeiten in Höhen, Arbeiten mit Feuer, Arbeiten mit Gefahrstoffen etc. sind weitere Regeln zu beachten (siehe Punkt 3.2)

- 3.2 Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer in Betriebsanweisungen Maßnahmen festzulegen, die ein sicheres Arbeiten gewährleisten. Des Weiteren hat er entsprechende Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und diese gemeinsam mit den Informationen für den Arbeitserlaubnisschein bei der Anmeldung der Arbeiten an den auftragsbezogenen Ansprechpartner (Besteller) der VEMAG zu übermitteln. Der Aufsichtsführende oder der verantwortliche Vorarbeiter des Auftragnehmers hat durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen. Ein Exemplar des Arbeitserlaubnisscheines verbleibt bis zum Abschluss der Arbeiten bei dem Vorarbeiter des Auftragnehmers.
- 3.3 Falls im Zuge von zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (z.B. Schweißen, Schneiden) erforderlich ist oder eine sonstige erhöhte Brandgefahr besteht (wie z.B. beim Trennschleifen oder Löten) ist hierfür rechtzeitig vorher eine separate Genehmigung bei dem Brandschutzbeauftragten des Auftraggebers einzuholen (siehe auch Kap. 8 Brandschutz). Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung dürfen solche Arbeiten nicht ausgeführt werden.
- 3.4 Im Heißbereich ist sämtliches brennbares Material zu entfernen. Ist dies nicht möglich so hat eine Abdeckung mit Schutzdecken zu erfolgen. Je nach Umfang der Arbeiten ist eine Brandwache zu stellen, die auch nach Abschluss der Arbeiten den Arbeitsbereich kontrolliert. Es sind Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.
- 3.5 Arbeitsmaschinen und Geräte, für die besondere Benutzerqualifikationen vorgeschrieben sind (z.B. Gabelstapler, Kran), dürfen nur von speziell ausgebildetem Personal betrieben werden. Die Ausbildung ist auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.
- 3.6 Besteht Absturzgefahr, müssen entsprechende Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Sofern dadurch bauliche oder technische Veränderungen auf dem Betriebsgelände erforderlich werden, sind die Maßnahmen rechtzeitig vorher mit dem auftragsbezogenen Ansprechpartner (Besteller) der VEMAG abzustimmen.



- 3.7 Auf dem Betriebsgelände muss zweckentsprechende Arbeitsschutzkleidung und -ausrüstung getragen werden. Sicherheitsschuhe sind im gesamten Produktionsbereich zu tragen. Weitere persönliche Schutzausrüstung wie Handschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz etc. ist je nach durchzuführenden Arbeiten und Arbeitsbereich erforderlich. Der Auftragnehmer muss diese, seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen.

4. Innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen

- 4.1 Gebots-, Verbots- und Warnschilder müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt, unkenntlich gemacht oder verdeckt werden.
- 4.2 Für die betriebssichere Herstellung, Instandsetzung und Benutzung der Arbeitsplätze, Verkehrswege, Gerüste, Betriebseinrichtungen, Schutzvorrichtungen usw. ist unbeschadet der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Besitzers, Herstellers oder Lieferers derjenige Auftragnehmer verantwortlich, dessen Versicherte die Arbeitsplätze, Verkehrswege, Gerüste, Betriebseinrichtungen usw. benutzen.
- 4.3 Persönliche Schutzausrüstung: Sicherheitsschuhe sind in den gesamten Produktionsbereichen zu tragen. Weitere persönliche Schutzausrüstung wie Handschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz etc. ist je nach durchzuführenden Arbeiten und Arbeitsbereich erforderlich.
- 4.4 Die vom Auftragnehmer verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen den einschlägigen gesetzlichen- und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden. Insbesondere müssen die vom Auftragnehmer verwendeten, ortsveränderlichen Betriebsmittel nach BGV A3 geprüft sein. Die Prüfung ist über eine entsprechende Prüfplakette oder ein Prüfprotokoll nachzuweisen. Alle Arbeits- und Betriebsmittel sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachen von ihnen ausgeht.
- 4.5 Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen des Auftraggebers dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Erlaubnis benutzt werden. Werden vom Auftraggeber Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel ausgeliehen, so sind diese unverzüglich nach Gebrauch, spätestens jedoch nach Erfüllung der geschuldeten Leistung, ordnungsgemäß und funktionsfähig zurückzugeben. Erfolgt nicht spätestens mit Erfüllung/ Beendigung des Auftrages eine Rückgabe, werden Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel dem Auftragnehmer zu angemessenen, marktüblichen Preisen zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- 4.6 Materiallager und Materialstapel müssen so angelegt sein, dass sie die Arbeitssicherheit, den Produktionsablauf und den Transport und Verkehrsfluss nicht gefährden.

Fremdfirmenrichtlinie

- 4.7 Ausschachtungen, Gräben, offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind überall ausreichend zu sichern.
- 4.8 Die zur Auftragserfüllung erforderlichen Tätigkeiten dürfen nur durch Personen durchgeführt werden, die die erforderliche Fachkunde besitzen. Sofern gesetzliche Vorgaben an die Fachkunde bestehen, sind entsprechende Befähigungsnachweise auf Verlangen des auftragsbezogenen Ansprechpartners (Besteller) der VEMAG vorzulegen.
- 4.9 Mitarbeiter des Auftragnehmers, die Flurförderfahrzeuge, Kräne und Hubarbeitsbühnen betätigen, müssen im Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis sein und diese während ihrer Tätigkeit jederzeit vorweisen können.
- 4.10 Bei Arbeiten an Maschinen ist der Auftragnehmer zur besonderen Sorgfalt angehalten. Diese Sorgfalt beinhaltet insbesondere das Sichern des Arbeitsbereiches vor herabfallenden Gegenständen bzw. Werkzeugen.
- 4.11 Für Arbeiten, bei denen mit Absturzgefahr zu rechnen ist, sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Gerüste, Sicherheitsgurte, Sicherheitsseile, Netze usw.).
- 4.12 Bestehende Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht ausgeschaltet oder umgangen werden.
- 4.13 Bei Arbeiten an oder in der Nähe spannungsführender Anlagen oder Einrichtungen sind die Mitarbeiter der Instandhaltung hinzuzuziehen.
- 4.14 Elektrische Energie darf nur an den Ihnen zugewiesenen Speisepunkten entnommen werden. Andere elektrische Anschlüsse an das Betriebsnetz dürfen nur nach Absprache und Freigabe durch den auftragsbezogenen Ansprechpartner (Besteller) der VEMAG sowie die zuständige Elektrofachkraft vorgenommen werden.

5. Innerbetriebliche Hygienebestimmungen in Lebensmittelproduktionsbereichen

- 5.1 Das VEMAG- Kundencenter (KC) ist ein EU zugelassener Lebensmittelproduktionsbetrieb. Der Zutritt zu den Lebensmittelproduktionsbereichen des Kundencenters ist ohne vorherige gesonderte Unterweisung und Freigabe durch die Mitarbeiter des Kundencenters nicht gestattet. Darüber hinaus ist das Betreten der Lebensmittelproduktionsbereiche nur in Begleitung eines Mitarbeiters des Kundencenters gestattet.
- 5.2 Im Kundencenter gelten gesonderte ‚Sicherheits- und Hygienevorschriften‘. Diese werden vor Arbeitsbeginn von einem Mitarbeiter des Kundencenters ausgehändigt und sind nach Kenntnisnahme durch die Mitarbeiter des Auftraggebers, von diesen zu unterzeichnen.
- 5.3 In den Lebensmittelproduktionsbereichen ist das Tragen weißer Schutzkleidung (PSA) Pflicht. Die Schutzkleidung wird vom zuständigen Ansprechpartner (Besteller) im Kundencenter ausgehändigt und ist während des Aufenthalts in den Lebensmittelproduktionsbereichen ständig zu tragen.



5.4 Den Anweisungen der Mitarbeiter des Kundencenters ist unbedingt Folge zu leisten.

6. Umgang mit Betriebs- und Gefahrstoffen

6.1 Die Bestimmungen der aktuellen Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind einzuhalten.

6.2 Der Auftragnehmer garantiert einen ordnungsgemäßen Umgang mit den eventuell benötigten Gefahrstoffen und eine ordnungsgemäße Entsorgung des bei ihren Arbeiten entstehenden Abfalls. Die ausführende Firma und der beauftragte Mitarbeiter sind voll verantwortlich und haftbar für die Einhaltung der vorgeschriebenen und aller sachgerechten Sicherheitsmaßnahmen.

6.3 Vor der Arbeitsaufnahme sind dem auftragsbezogenen Ansprechpartner (Besteller) der VEMAG

- alle zur Anwendung kommenden Betriebs- und Gefahrstoffe zu benennen,
- deren Einsatz und Verwendung zu erläutern sowie
- mögliche Gefahren, die bei Umgang mit den Gefahrstoffen entstehen können, mitzuteilen.

Bei Einsatz eines Betriebs- oder Gefahrstoffs, der nicht im innerbetrieblichen Gefahrstoffverzeichnis aufgeführt ist, ist dem auftragsbezogenen Ansprechpartner (Besteller) der VEMAG ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt zu übergeben.

6.4 Brennbare Flüssigkeiten, gefährliche und wassergefährdende Stoffe, z.B. Säuren, Laugen, giftige, ätzende Stoffe sowie Altöl und verschmutzte Putzlappen müssen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen transportiert, gelagert und behandelt werden. Von diesen Stoffen darf während ihrer Lagerung, ihres Transports oder der Behandlung keine Gefahr für den Menschen, den Betrieb oder die Umwelt ausgehen.

6.5 Abfälle und Reststoffe sind nach Beendigung der Arbeiten vollständig mitzunehmen bzw. in Absprache mit dem auftragsbezogenen Ansprechpartner (Besteller) der VEMAG zurückzugeben. Räumlichkeiten und Grund und Boden sind ggf. fachgerecht zu säubern.

7. Abfall, Sauberkeit und Ordnung

7.1 Der gesamte Arbeitsbereich ist ständig in einem aufgeräumten, ordentlichen Zustand zu halten. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsbereich „besenrein“ zu hinterlassen.

7.2 Abfälle sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen. Das heißt, die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind verpflichtet den Anfall von Abfällen zu vermeiden oder die anfallenden Abfälle entsprechend dem geltenden Abfalltrennsystem oder gemäß



unseren Vorgaben zu entsorgen. Bei Fragen diesbezüglich ist der zuständige Betriebsbeauftragte für Abfall des Auftraggebers anzusprechen.

- 7.3 Des Weiteren besteht die Verpflichtung, anfallende Abfälle nach Maßgabe des bestehenden Rechts ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Nachweise und Belege über die ordnungsgemäße Entsorgung sind auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

8. Brandschutz

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der aktuellen Brandschutzordnung.

Brandverhütung:

- 8.1 Unterstützen Sie unsere Bemühungen um den Brandschutz durch umsichtiges Verhalten und Vorsicht bei möglicherweise Brand verursachenden Tätigkeiten.
- 8.2 Informieren Sie sich und Ihre Mitarbeiter bitte vor Aufnahme der Tätigkeit über den Standort von Feuerlöschern, Fluchtwege und dem Sammelplatz im Brandfalle. Beachten Sie die Fluchtzeichen und ggf. den Flucht- und Rettungsplan.
- 8.3 Das Rauchen ist in allen Hallen und Gebäuden untersagt. Bitte nutzen Sie die ausgewiesenen Raucherbereiche im Freien.
- 8.4 Halten Sie alle Flucht- und Rettungswege sowie Fluchttüren jederzeit frei.
- 8.5 Grundsätzlich ist bei feuergefährlichen Arbeiten vor Arbeitsbeginn vom Auftraggeber ein entsprechender Erlaubnisschein auszustellen. Der Auftraggeber macht den Erlaubnisschein zum Bestandteil des Auftrags. Über die Erforderlichkeit einer Brandwache entscheiden der Brandschutzbeauftragte, die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder sein Stellvertreter, sowie der für die Arbeiten verantwortliche Auftraggeber. Geeignete Löschmittel und Löscheinrichtungen sind entsprechend den Anforderungen des Erlaubnisscheins bereit zu halten.
- 8.6 Zur Vermeidung von Fehlalarmen bedürfen jegliche Arbeiten an Decken sowie Arbeiten mit großer Rauch- und Staubentwicklung der vorherigen Abstimmung. Vor Beginn jeglicher Arbeiten ist vor Ort zu prüfen, ob die Brandmeldeanlage in diesem Bereich abzuschalten ist. Erst nach dem Abschalten bzw. der Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten des Auftraggebers darf mit der Arbeit begonnen werden. Wird durch Zuwiderhandlung ein Fehlalarm ausgelöst, werden die dadurch verursachten Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.
- 8.7 Druckgasflaschen (Acetylen, Sauerstoff) sind nach Verwendung zu schließen und die Leitungen drucklos zu machen.
- 8.8 Die Lagerung leichtentzündlicher, entzündlicher und brandfördernder Stoffe über mehr als einen Arbeitstag bedarf der Erlaubnis durch unser Unternehmen.



9. Verhalten im Notfall

- 9.1 Melden Sie Ihrem auftragsbezogenen Ansprechpartner (Besteller) der VEMAG unverzüglich alle Arbeits- und (Werks-) Verkehrsunfälle, Vorfälle und unsicheren Zustände im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit auf unserem Betriebsgelände.
- 9.2 Nach einem Verkehrsunfall haben die Unfallbeteiligten sofort anzuhalten, die Unfallstelle zu sichern und wenn nötig Erste Hilfe zu leisten.
- 9.3 Eine Unfallstelle ist so abzusichern, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Sie darf auf keinen Fall Anlass zu neuen Unfällen geben.
- 9.4 Bei Feuerausbruch, Explosion oder sonstigen Störfälle oder Alarm ist der Gefahrenbereich sofort über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen. Entsprechend gekennzeichnete Sammelplätze sind unverzüglich aufzusuchen.
- 9.5 Verhalten bei einem Unfall mit Verletzten:
- Ruhe bewahren, Situation erfassen.
 - Bei einem Unfall mit Verletzung muss jeder Mitarbeiter Maßnahmen der Ersten Hilfe leisten.

Hilfe kann gerufen werden unter der allgemeinen Notrufnummer 112.

- Wer meldet?
- Wo ist das Ereignis?
- Was ist geschehen?
- Wie viele Betroffene?
- Warten auf Rückfragen!

10. Arbeitszeit

Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeiten gemäß des deutschen Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), in der jeweils gültigen Fassung. Die VEMAG behält sich vor die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeiten in Einzelfällen zu kontrollieren.

11. Haftung

Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften und haftet für alle aus der Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften entstehenden Schäden oder Mängel.

Änderungsvermerk:

Änderungen im Vergleich zur Vorversion betreffen Kapitel 3.1 Arbeitserlaubnisschein sowie Kapitel 10 Arbeitszeit (neu aufgenommen).

RÜCKANTWORT

**Bitte an die VEMAG Maschinenbau GmbH
innerhalb von 2 Wochen zurücksenden!**

E-Mail: facilitymanagement@vemag.de

Ihr Informationsblatt ‚Fremdfirmenrichtlinie‘ für Fremdfirmen haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Unsere Mitarbeiter wurden über die Verhaltensregeln informiert und sind zur Einhaltung angewiesen.

Firma :

Ansprechpartner/in :

Abteilung :

Adresse :

PLZ / Ort :

Telefon/ Fax :

Datum/ Unterschrift :

**Bitte teilen Sie uns bei Wechsel der Ansprechpartnerin/ des Ansprechpartners
umgehend deren/ dessen neue Kontaktdaten mit!**

Datenschutzhinweise: Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt durch die VEMAG Maschinenbau GmbH gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Die personenbezogenen Daten sind für eventuelle Rückfragen und Kontaktaufnahme mit Bezug auf das Informationsblatt ‚Fremdfirmenrichtlinie‘ erforderlich. Eine Übermittlung der Daten an Dritte ist nicht vorgesehen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.vemag.de/datenschutz/>.